

Dem im klösterlichen Leben sehr erfahrenen Verfasser dienten als Führer auf dem Wege zur religiösen Vollkommenheit vor allem St. Thomas von Aquin und Franz Suarez, sodann noch viele andere gotterleuchtete Schriftsteller auf dem Gebiete der Askese, so namentlich St. Alfonus.

Der erste Teil behandelt die Ordensgelübde im allgemeinen, der zweite die Ordensgelübde im besonderen.

Der Anhang bespricht kurz die zwei wichtigen Dekrete in Betreff der Ablegung der sogenannten Gewissensrechnung und des Empfanges der öftmaligen oder täglichen Kommunion.

Zur Antwort der 146. Frage erlauben wir uns eine Bemerkung.

Die Frage lautet: Kann sich eine Ordensperson, wenn ihr ein Oberer irgend etwas verweigert hat, in der nämlichen Sache an einen anderen Oberen wenden?

Antwort: Sie kann es nur, wenn sie ihm angibt, was der erste ihr geantwortet hat und welches die Gründe seiner Verweigerung gewesen sind; die Unterwürfigkeit und die Ordnung wollen es so.

Diese Antwort scheint uns nicht ganz richtig zu sein.

Hören wir St. Alfonus. Er schreibt: *An valeat licentia ab inferiori praelato concessa, quae a majori fuerit denegata?*

Probabiliter affirmant Holzmann A. Croix cum Pellizzario. *Ratio, quia superior major, denegando licentiam, minime reddit irritam potestatem inferioris. Secus vero dicendum puto, si praelatus major positive prohibeat subdito exsequi rem petitam; quia tunc inferior nequit dispensare in mandato superioris.*

Theologia moralis, lib. IV. cap. I. *De statu religioso num. 50;* editio nova ex typographia Vaticana, 1907, tom. II. pg. 485.

Nach der Lehre des heiligen Alfonus wird man somit sagen müssen:

Ist die Erlaubnis von einem Oberen niederen Ranges verweigert worden, so braucht die Ordensperson sicher nicht dem höheren Oberen die Verweigerung anzugeben. Ja, auch wenn ein höherer Obere die Erlaubnis verweigert hat, ist trotzdem die Ordensperson an und für sich nicht gehalten, dem Oberen niederen Ranges von der Verweigerung Meldung zu machen, ausgenommen der Fall, der höhere Obere hätte ausdrücklich erklärt, der Obere niederen Ranges dürfe die Erlaubnis dazu nicht erteilen.

Gleichwohl soll nicht geleugnet werden, daß das vom heiligen Kirchenlehrer aufgestellte allgemeine Prinzip durch spezielle Ordenskonstitutionen zu Gunsten der Ordensobervanz respektive zur Beschränkung der Freiheit der Ordensmitglieder modifiziert werden kann.

Wir wünschen dem gediegenen Büchlein die weiteste Verbreitung zum Gedeihen der klösterlichen Genossenschaften.

Mautern.

P. Joz. Höller C. Ss. R.

3) **Caeremoniae missarum solemnum et pontificalium**
aliarumque functionum ecclesiasticarum. Auctore Georgio Schober C. Ss. R. Ed. II. Ratisbonae. 1909. F. Pustet. 8°.
XII u. 428 S. brosch. M. 3.— = K 3.60; gbd. M. 4.— = K 4.80.

Im Anschluß an das Buch des heiligen Alfonis *De caeremoniis missae*, das P. Schober mit vielen Anmerkungen versehen 1888 bei Pustet in zweiter

Auslage herausgegeben hatte, verfaßte der in der Liturgie wohlbewanderte Autor oben bezeichnetes Buch, das P. J. Aertnys in verbesselter Auflage allen Priestern zur Benützung neuerdings darbot. Der Verfasser behandelt die feierliche Messe in den verschiedenen Formen, die Weihe und Aussprengung des Weihwassers, die Aussetzung des Allerheiligsten, das Pontifikalamt und die feierlichen Vespern. Den Schluß bilden eine recht übersichtliche Zusammenstellung der einzelnen Altardienste und ein ausführliches Sachregister. Die Grundlage für die Darstellung bildeten die liturgischen Bücher sowie die Entscheidungen der S. C. R. und die Erklärungen der hervorragendsten Autoren. Bei Streitfragen sucht der Verfasser selber den rechten Sinn der Vorschriften zu finden. Auf die legitimen Gewohnheiten ist mit Recht Bedacht genommen worden. Im ersten Kapitel handelt der Verfasser von der Verpflichtung der Rubriken; er kommt zu dem Schluße: die im Missale und Caeremoniale Episcoporum enthaltenen Rubriken infra Missam sind präzeptiv und verpflichten juxta gravitatem materiae, die extra Missam sind bloß direktiv.

Das schön ausgestattete Buch ist sicher vor sehr vielen ähnlichen Büchern das geeignete Hilfsmittel, daß die Vorschriften der Kirche und nicht die Ansichten und Meinungen Einzelner betreffs der liturgischen Funktionen in Einheit und Reinheit, mit Würde und Erbauung zur Durchführung kommen.

St. Florian.

Professor Asenstorfer.

4) **Nomenclator literarius theologiae catholicae** theologos exhibens aetate natione disciplinis distinctos. Auctore H. Hurter S. J. Ed. III. Tom. IV. Aetas recens, seculum secundum post celebratum concilium Tridentinum. 1664—1763. VII u. 2064 S. 8°. Oeniponte. Wagner. 1910. K 24.—

Als Beiträge zur Literaturgeschichte der Theologie sowie als Hilfsbuch für die Theologiestudierenden, um die Autoren, vor allen die Klassiker in den einzelnen Disziplinen, deren Heimat und Zeitalter, deren Schriften und ein Urteil über den Wert und Bedeutung derselben kennen zu lernen, hatte der Verfasser in den Jahren 1874 bis 1886 das erstmal sein Werk in drei Bänden erscheinen lassen. Es war, wie der Verfasser selber sagte, ein Unternehmen, eher für eine gelehrte Gesellschaft als für einen viel beschäftigten Mann passend. Doch das Wagnis gelang. Das Werk, vergrößert in Form und Umfang und besonders bereichert in der Masse seines Inhaltes, erscheint bereits in dritter Auflage und zwar in fünf Bänden, die Gesamtgeschichte der katholisch wissenschaftlichen Literatur von deren Anfang bis zur Gegenwart umfassend.

Der Inhalt des vorliegenden vierten Bandes ist im Titel angedeutet. In fünf Perioden werden die Autoren von Werken der scholastischen, der positiven und polemischen Theologie, der Bibelwissenschaft, der Patrologie, der Kirchengeschichte und der praktischen Theologie aus den einzelnen Ländern (Deutschland, Belgien, England und Irland, Frankreich, Spanien, Italien, Polen) in chronologischer und systematischer Ordnung vorgeführt. Zwei mehrseitige Tafeln, nach Jahr und Gegenstand sowie nach Jahr und Heimatland eingeteilt, geben einen raschen Überblick, ein Namen- und ein Sachregister erleichtern das Nachschlagen und das Benützen des Buches.

Bei jedem Autor werden die hervorragenden Werke angegeben, Neuausgaben vermerkt, Erläuterungsschriften notiert. Daß ein solches Buch in der Werkstatt einer jeden Bibliothek, in der die theologische Wissenschaft vertreten ist, wie ein notwendiges Handwerkzeug sich finden muß, ist selbstverständlich. Es wäre aber sehr wünschens- und empfehlenswert, wenn auch recht viele einzelne Theologen der Absicht des Verfassers entsprechen und seine Müheleistung sich zu nutze machen würden. Als seinerzeit Professor Thering in Göttingen sein bekanntes Buch: der Zweck im Recht herausgegeben hatte, das bei den protestantischen Gelehrten Deutschlands Aufsehen erregte, wurde er im Literarischen Handweiser aufmerksam gemacht, daß die Grundgedanken seines Werkes längst Gemeingut der katholischen Wissenschaft seien. In der zweiten Auflage